



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 01/2022**

DSHS Köln

Köln, den 25. Januar 2022

## INHALT

**Sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum  
08. - 09. Februar 2022  
hier: besondere Regelungen**

---

Herausgeber: Der Rektor

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie der §§ 7 und 12 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) i. d. Fassung vom 01. Dezember 2021, werden hiermit die nachfolgenden besonderen Regelungen für die Sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum 08. – 09. Februar 2022 festgelegt:

### **I. Sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum 08. – 09. Februar 2022**

Für die sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum 08. – 09. Februar 2022 gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei der sportpraktischen Eignungsfeststellung ist die Prüfung bestanden, wenn in 17 der 19 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt wurden. Es sind somit ausnahmsweise 2 Defizite zulässig. Bei ET-Teilnehmenden für Lehramt Grundschule und Förderschule ist die Prüfung bestanden, wenn in 16 der 19 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt wurden. Kaderathlet\*innen dürfen ebenfalls beim dritten Defizit weiter an der Prüfung teilnehmen, müssen jedoch entsprechend der Regelungen der ET-Ordnung eines dieser Defizite in einer Nachprüfung ausgleichen, um die Leistungsanforderungen zu erfüllen.  
Diese Ausnahmeregelungen dienen dazu, die pandemiebedingten Beeinträchtigungen zu kompensieren.
2. Der Ausdauerlauf entfällt aus zwingenden organisatorischen Gründen.
3. Die Inhalte der sportpraktischen Eignungsfeststellung werden in den Disziplinen entsprechend der in der ET-Ordnung vorgesehenen Prüfungsregularien seitens der Prüfenden so angepasst, dass die Vorgaben des Infektionsschutzes und die Hygienebestimmungen der Deutschen Sporthochschule Köln eingehalten werden.
4. Soweit es bei einer Disziplin umsetzbar ist, findet die Prüfung im Außenbereich statt. Eine Rückverlegung in den Innenbereich wäre nur ausnahmsweise zulässig, wenn bspw. die Wetterverhältnisse eine Prüfung im Außenbereich in der jeweiligen Situation nicht zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der Rektorsbeauftragte für den sportpraktischen Eignungstest in Abstimmung mit dem Leiter des Prüfungsamts im Einvernehmen mit den fachverantwortlich Prüfenden. In jedem Fall sind die Vorgaben des Infektionsschutzes einzuhalten.
5. Die Teilnehmenden müssen vor Beginn der Prüfung bei der Akkreditierung ihre Immunisierung sowie ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests nachweisen. Anstelle einer Immunisierung kann ein von einem anerkannten Labor bescheinigter höchstens 48 Stunden zurückliegender negativer PCR-Test vorgelegt werden. Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren. Zudem ist ein amtliches Ausweisdokument vor-

zulegen. Sollte sich die Rechtslage zum Prüfungstermin geändert haben, werden die dann geltenden Regelungen entsprechend umgesetzt.

6. Alle beim Eignungstest Beschäftigten müssen immunisiert oder getestet sein. Nicht immunisierte Personen müssen über einen negativen Testnachweis verfügen (ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigter höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test) und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Sollte sich die Rechtslage zum Prüfungstermin geändert haben, werden die dann geltenden Regelungen entsprechend umgesetzt.
7. Eine Begleitung der ET-Teilnehmenden auf dem Hochschulgelände durch Angehörige oder Freunde ist untersagt.

## **II. Inkrafttreten, Rügeausschluss**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 24. Januar 2022.

Köln, den 25.01.2022

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder